

Empfehlungen des Fachausschusses Insolvenzrecht zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Mitglieder des Ausschusses:

RA JR Dr. Hans Gert Dhonau, Bad Sobernheim (Vorsitzender)
RA Dr. Wolfgang Petereit, Mainz
RA Jürgen Stopka, Speyer
RA Jochen Lieberich, Kaiserslautern

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 22.03.1999 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen und
- eine unmittelbar vor Antragstellung mindestens dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

- a. Name
- b. zugelassen seit
- c. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a. Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen **jeweils im Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme
- Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang endet, ist ab diesem Jahr eine insolvenzrechtliche Fortbildung im Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten anzurechnen sind (§§ 4 II, 15 FAO).

Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.

- alle Aufsichtsarbeiten mit Bewertungen (den Klausuren sollte der Aufgabentext beigelegt werden).

b. Anderenfalls sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6, Abs. 1 FAO).

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **400,00 €** an die Kammer mit dem Vermerk „Fachanwalt Insolvenzrecht“ entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

**Deutsche Bank AG Koblenz,
Konto-Nr. 14 94 84, BLZ 570 700 45, BIC Code DEUTDE5M570; IBAN DE78 5707
0045 0014 9484 00.**

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gilt gemäß § 5 g FAO in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbstständig bearbeitet hat:

I. Mindestens fünf eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;

II. Sechzig Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereiche:

1. Materielles Insolvenzrecht

- a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
- c) das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder des Insolvenzverwalters
- d) Sicherung und Verwaltung der Masse
- e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
- f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse
- g) Insolvenzgläubiger
- h) Insolvenzanfechtung
- i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
- j) Steuerrecht in der Insolvenz
- k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
- l) Insolvenzstrafrecht
- m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

2. Insolvenzverfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Planverfahren
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- b) Rechnungslegung in der Insolvenz
- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans (Sanierung), der übertragenen Sanierung, der Liquidation.

III. Die in I.) bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

1. Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.
2. Jedes andere Verfahren durch zwei der in Ziffer 1.) genannten Verfahren.

IV. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nrn. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.

Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen.

Der Begriff der "selbstständigen Bearbeitung" im Sinne des § 5 FAO beinhaltet, dass der Antragsteller grundsätzlich das Mandat/Insolvenzverfahren von der Annahme/Eröffnung bis zur Beendigung eigenverantwortlich und persönlich bearbeitet hat. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Vorlage von Handakten oder von sonstigen geeigneten Unterlagen verlangen.

a) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist eine Fallliste vorzulegen, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen der Kanzlei
- Gericht nebst dem gerichtlichen Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens
- Gegebenenfalls Zahl der Arbeitnehmer.

b) Weiterhin ist anwaltlich zu versichern, dass alle in der Liste aufgeführten Fälle von dem/von der Antragsteller/in in den letzten drei Jahren selbständig bearbeitet worden sind.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Sie soll sich an der Systematik des § 5 g in Verbindung mit § 14 FAO orientieren (ein Muster liegt an).

4. Fachgespräch

Ein/e Antragsteller/in wird gemäß § 7 FAO zu einem Fachgespräch geladen, wenn der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der von dem/von der Rechtsanwält/Rechtsanwältin vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben kann.

Der Berichterstatter im Ausschuss kann sich mit dem/der Antragsteller/in in Verbindung setzen, falls behebbare formale oder inhaltliche Mängel bei der Antragstellung vorliegen. Der/Die Antragsteller/in erhält auf diese Weise die Möglichkeit zur Konkretisierung oder Ergänzung.

Sollte ein Fachgespräch erforderlich sein, wird hierzu schriftlich geladen (§ 4 Abs. 1 FAO). Die Befragungszeit soll gemäß § 7 Abs. 2 FAO nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.